

# **Kurzfristige Reduzierung der Stunden aus fam. Gründen**

**Beitrag von „Quittengelee“ vom 30. Januar 2023 17:53**

Jepp, offenbar doch Anspruch:

## **Familienpflegezeit gem. § 62a NBG**

Um die Vereinbarkeit von Familie, insbesondere Pflege und Beruf weiter zu verbessern, wurde ab 01.01.2019 die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Familienpflegezeit geschaffen. Danach ist Beamtinnen und Beamten, die pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung oder minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung tatsächlich betreuen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zu bewilligen. Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen. Die Familienpflegezeit wird für längstens 48 Monate bewilligt und gliedert sich in zwei gleich lange, jeweils zusammenhängende und unmittelbar aufeinanderfolgende Zeiträume (Pflegephase und Nachpflegephase). Die individuelle wöchentliche Arbeitszeit ist für die Pflegephase auf mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit und für die Nachpflegephase auf mindestens den für die Beamtin oder den Beamten vor der Pflegephase geltenden Umfang festzusetzen. Eine Bewilligung kommt nur in Betracht, wenn eine vollständige Ableistung der Pflege- und Nachpflegephase vor Beginn des Ruhestandes möglich ist.